

Beitragsverzeichnis gem. § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des TuS Ebstorf

Gültig ab 01.07.2023

Personengruppen	Monat	Halbjahr	Jahr
Beitragsfreie Mitglieder			
- Ehrenmitglieder - Begleitpersonen Eltern-Kind	frei frei		
Ermäßigte Mitglieder			
- Teilnehmer am Gesundheitssport mit ärztl. Verordnung - Übungsleiter - Schüler und Studenten	Familienbeitrag Physiopraxis		204,00 €
	6,00 €	36,00 €	72,00 €
	6,00 €	36,00 €	72,00 €
Mitglieder			
- Mitglieder unter 18 Jahre - Mitglieder über 18 Jahre - Familienbeitrag (2 Erwachsene mind. 1 Kind) - passive Mitglieder	6,50 € 11,00 € 22,00 € 5,00 €	39,00 € 66,00 € 132,00 € 30,00 €	78,00 € 132,00 € 264,00 € 60,00 €
Mitglieder in kostenintensiven Sparten (Spartenbeitrag)			
	Jugendlich / ab 18 Jahre		
- Basketball	1,50 € / 2,- €	9,- € / 12,- €	18,- € / 24,- €
- Handball	1,50 € / 2,- €	9,- € / 12,- €	18,- € / 24,- €
- Fußball	1,50 € / 2,- €	9,- € / 12,- €	18,- € / 24,- €
- Schwimmen	1,50 € / 2,- €	9,- € / 12,- €	18,- € / 24,- €
- Judo	1,50 € / 2,- €	9,- € / 12,- €	18,- € / 24,- €
Zusatzbeiträge			
- Gesundheitskurs für Nichtmitglieder unter 18 Jahren - Gesundheitskurs für Nichtmitglieder über 18 Jahren			39,- € 66,- €
Einmalige Aufnahmegebühr			
	frei		

BEITRAGSORDNUNG des TuS Ebstorf

gem. § 6 der Vereinssatzung Stand: 31. März 2023

§ 1 Grundsätze der Beitragserhebung

(1)

Die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt über die Grundsätze der Beitragserhebung sowie über die Höhe der Beiträge und seiner Zahlungsweise. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsarten

(1)

Der Verein erhebt folgende Beitragsarten gem. seiner Satzung:

- a) Mitgliedsbeitrag (§ 6 Abs.1)
- b) Abteilungsbeitrag (§ 6 Abs.3)
- c) Beitrag für Sportkurse (§ 6 Abs.1)

(2)

Die Höhe der in § 2 Abs. 1 genannten Beitragsarten ergibt sich aus dem dieser Beitragsordnung anliegenden Beitragsverzeichnis.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1)

Der Mitgliedsbeitrag stellt die wichtigste regelmäßige Einnahmequelle des Vereins dar. Er bestimmt sich insbesondere anhand

- a) des Alters des Mitgliedes,
- b) der Anzahl möglicher Familienmitglieder,
- c) der Funktion im Verein (z.B. Übungsleiter),
- d) des Vorliegens einer ärztlichen Verordnung zur Abrechnung mit einem Sozialversicherungsträger.

(2)

Der Abteilungsbeitrag wird für Abteilungen erhoben, in denen die personellen sowie sächlichen Aufwendungen für deren Aufrechterhaltung das normale Maß überschreiten und der Allgemeinheit nicht mehr zur alleinigen Finanzierung zugemutet werden können.

Der Abteilungsbeitrag wird als monatlicher Aufschlag erhoben.

§ 4 Zahlungsweise

(1)

Die Beitragsarten gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a bis d werden in der Regel durch das SEPA-Lastschriftmandat vom Konto abgebucht. Auch Rechnungszahlungen können vereinbart werden. Die Kosten der Rücklastschriften trägt das Mitglied.

(2)

Der Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Mitgliedschaft beantragt wurde.

(3)

Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann eine halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbart werden. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Beiträge jeweils zum 15. Januar, und 15. Juli fällig. Bei jährlicher Zahlungsweise wird der Beitrag zum 15. Januar fällig. Rechnungsempfänger zahlen ihren Beitrag in einem Betrag zu den gleichen Fälligkeitsterminen.

(4)

Bei Veränderungen, die in der Person des Mitgliedes (z.B. Alter, Wegfall von Ermäßigungen) begründet sind, werden unmittelbar nach deren Eintritt der Änderung Nacherhebungen vorgenommen.

(5)

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist halbjährlich zum 30. Juni, bzw. zum 31. Dezember des Jahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

(6)

Die Beitragserhebung erfolgt durch die Datenverarbeitung (EDV) des Vereins. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, abweichend von der im Beitragsverzeichnis genannten Höhe der Beiträge Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin die Zahlung von Beiträgen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Gründe müssen in der Person des Antragstellers begründet sein.

Ebstorf, den 31. März 2023

gez. Heiko Senking
1. Vorsitzender TuS Ebstorf

Anlage:

Beitragsverzeichnis